

Fragen zur Kandidatenaufstellung zu den regelmäßigen Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Ortschafts- und Stadtbezirksbeirats- sowie Kreistagswahlen) am 9. Juni 2024

(Stand: 21. März 2024)

Allgemeines

1. **Gibt es bei den Kommunalwahlen die Sperrklausel (5-Prozent-Hürde)?**
2. **Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?**

Bewerberaufstellung

3. **Wie werden die Bewerberinnen und Bewerber zu Kommunalwahlen aufgestellt?**
4. **Wann können Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?**
5. **Muss die Nominierungsveranstaltung der Parteien und Wählervereinigungen öffentlich sein?**
6. **Wann ist bei der Bewerberaufstellung eine Höherzonung auf die nächste Abstimmungsebene zulässig?**
7. **Ist es richtig, dass eine Höherzonung auf Landesebene nicht möglich ist, wenn es für den Wahlvorschlag einer neuen Partei keinen Orts- oder Kreisverband gibt?**
8. **Können auch kommunale Bedienstete für die Kommunalwahlen nominiert werden?**
9. **Kann ein für eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung gewählter Mandatsträger (nach § 6b Absatz 3 Kommunalwahlgesetz) die Identität dieser Wählervereinigung bestätigen und sich gleichzeitig als Bewerber einer anderen Partei oder Wählervereinigung aufstellen lassen?**
10. **Darf sich jemand als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung aufstellen lassen, obwohl er gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei ist?**
11. **Können Bewerberinnen und Bewerber sich zur Kreistagswahl in mehreren Wahlkreisen des Landkreises aufstellen lassen?**
12. **Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich mit einer noch zu gründenden Wählervereinigung an den Kommunalwahlen zu beteiligen?**

Wahlvorschlag

13. **Wer kann Wahlvorschläge für die regelmäßigen Kommunalwahlen einreichen?**
14. **Kann sich eine Kandidatin oder ein Kandidat auch in einem Wahlvorschlag aufstellen lassen, wenn sie oder er erst am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt?**
15. **Können Wählbarkeitsbescheinigungen bereits vor der Aufstellungsversammlung der Wahlvorschläge bei den Kommunen abgefordert werden?**
16. **Muss die Leiterin oder der Leiter der Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber selbst stimmberechtigt sein?**

17. Wer hat die Niederschrift zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu unterzeichnen?
18. Können Bewerberinnen und Bewerber von Wahlvorschlägen zugleich Vertrauensperson sein?
19. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber darf ein Wahlvorschlag enthalten?
20. Genügt es, wenn ein Wahlvorschlag nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber enthält?
21. Kann ein bereits eingereichter Wahlvorschlag noch nachträglich geändert oder durch „Nachnominierungen“ ergänzt werden?
22. Bei wem und bis wann ist ein Wahlvorschlag abzugeben?
23. Wer prüft die Wahlvorschläge und lässt sie für die entsprechende Wahl zu?
24. Wann wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen?

Unterstützungsunterschriften

25. Wann ist ein Wahlvorschlag von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit?
26. Gilt die Befreiung von Unterstützungsunterschriften auch für die Wählervereinigungen, wenn diese sich umbenennen oder ihren kommunalpolitischen Zweck erweitern?
27. Sind Wahlvorschläge von Wählervereinigungen vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit, wenn deren Kandidatinnen und Kandidaten bei der vorangegangenen Kommunalwahl, die als Mehrheitswahl stattfand, in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt wurden?
28. Wie verhält es sich mit Unterstützungsunterschriften, wenn sich Gemeinden vereinigt haben oder Gemeindeeingliederungen stattfanden?
29. Kann ein Bewerber eines Wahlvorschlages seine Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag leisten, in dem er als Kandidat aufgeführt ist?
30. Die Ortschaftsräte haben aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher gewählt. Für diesen wurde ein Nachrücker aus dem Wahlvorschlag der nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung in den Ortschaftsrat aufgenommen. Ist der Ortsvorsteher in die Berechnung der Mehrheit im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz einzubeziehen?
31. Wer darf eine Unterstützungsunterschrift leisten?
32. Wo wird die Unterstützungsunterschrift geleistet?

Antworten zur Kandidatenaufstellung zu den regelmäßigen Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Ortschafts- und Stadtbezirksbeirats- sowie Kreistagswahlen) am 9. Juni 2024

Allgemeines

1. Gibt es bei den Kommunalwahlen die Sperrklausel (5-Prozent-Hürde)?

Das Sächsische Kommunalwahlrecht kennt keine Sperrklausel.

2. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

Die Kosten des Wahlkampfes bei den Kommunalwahlen müssen von den Parteien und Wählervereinigungen oder den Kandidatinnen und Kandidaten selbst getragen werden. Das sächsische Kommunalwahlrecht sieht keine Wahlkampfkostenerstattung der Gemeinden oder Landkreise vor.

Bewerberaufstellung

3. Wie werden die Bewerberinnen und Bewerber zu Kommunalwahlen aufgestellt?

Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag einer **Partei** oder einer **mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** können nur dann in einem Wahlvorschlag benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu geheim gewählt worden sind. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden und Landkreise ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören z. B. auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also etwa in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Die Durchführung einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich zu bestätigen sowie die Niederschrift der Versammlung beizufügen (§ 16 Absatz 3 Nummer 4 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Parteigliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Aufstellung des Wahlvorschlags für den Gemeinderat der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde A sind, für die Aufstellung des Wahlvorschlags für den Gemeinderat B nur die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde B. Sind in der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder registriert, so kann eine Nominierung für die Gemeinderatswahlen in A nicht erfolgen. Hier kann die Versammlung aller Mitglieder im Landkreis die Nominierung durchführen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung sind vorschlagsberechtigt. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten

Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

Bewerberinnen und Bewerber in Wahlvorschlägen einer **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** müssen in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden sein.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber muss geheim sein. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung sind vorschlagsberechtigt. Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

4. Wann können Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens zwölf Monate (1. Juli 2023), die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter frühestens 15 Monate (1. April 2023) vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Kommunalwahlen durchzuführen sind, stattfinden.

5. Muss die Nominierungsveranstaltung der Parteien und Wählervereinigungen öffentlich sein?

Aus den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften ergeben sich keine Vorgaben, dass die Nominierungsveranstaltung öffentlich durchzuführen ist. Diese Entscheidung treffen die Parteien und Wählervereinigungen selbst, ggf. aufgrund Vorgaben in ihren Satzungen.

6. Wann ist bei der Bewerberaufstellung eine Höherzonung auf die nächste Abstimmungsebene zulässig?

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Absatz 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz).

Für die Ortschaftsratswahlen gilt dies nach § 36 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in vergleichbarer Weise, das heißt an die Stelle einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft tritt eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde. Entsprechendes gilt gemäß § 37a Kommunalwahlgesetz für die Direktwahl zu den Stadtbezirksbeiräten der Kreisfreien Städte. Für die Ortschaftsratswahlen in kreisangehörigen Gemeinden ist es darüber hinaus zulässig, für Wahlvorschläge bei denen ein Aufstellungsverfahren auch auf Gemeindeebene mangels drei stimmberechtigten Mitgliedern scheitert, die Bewerberaufstellung in einer Mitgliederversammlung auf Kreisebene durchzuführen (§ 36 Satz 2 Kommunalwahlgesetz). Für eine doppelte Höherzonung bei den Stadtbezirksbeiratswahlen sowie den Ortschaftsratswahlen in Kreisfreien Städten ist mangels darüber liegender Landkreisebene kein Raum.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 5 Sächsische Kommunalwahlordnung). Nach dem Sinn und Zweck der Norm ist eine Höherzonung auch dann möglich, wenn im Wahlgebiet zwar drei oder mehr wahlberechtigte Mitglieder wohnen, von ihnen aber so viele über längere Zeit objektiv gehindert sind, an einer Aufstellungsversammlung teilzunehmen (z. B. berufsbedingte Ortsabwesenheit, längere

Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Gefängnisarrest), dass absehbar keine beschlussfähige Versammlung zustande kommen kann. Auch in diesen (zu dokumentierenden) Fällen kann der Wahlvorschlagsträger von vornherein auf die Einladung zu einer Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet verzichten und sofort zu einer Aufstellungsversammlung in der Gemeinde bzw. im Landkreis einladen. Nicht zulässig wäre eine derartige Höherzoning jedoch, wenn der Vorstand einfach Sorge hat, es könnten wegen Desinteresses nicht genug Mitglieder kommen.

7. Ist es richtig, dass eine Höherzoning auf Landesebene nicht möglich ist, wenn es für den Wahlvorschlag einer neuen Partei keinen Orts- oder Kreisverband gibt?

Die sogenannte Höherzoning ist in § 6c Absatz 1 Kommunalwahlgesetz geregelt und maximal bis zur Landkreisebene möglich. Eine Höherzoning im Sinne einer Versammlung und Bewerberaufstellung durch alle in Sachsen wohnenden Parteimitglieder ist daher nicht möglich. Ein Fall der Höherzoning liegt aber nicht vor, wenn z. B. für die Gemeinderatswahl in einer Versammlung nur die in der Gemeinde wohnenden Parteimitglieder abstimmen und lediglich die Unterschrift des Wahlvorschlags durch den Landesverband erfolgt, weil es weder Orts- noch Kreisverband gibt.

8. Können auch kommunale Bedienstete für die Kommunalwahlen nominiert werden?

Kommunale Bedienstete können als Kandidatin oder Kandidat für die Kommunalwahl aufgestellt und gewählt werden. Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes (§ 32 Sächsische Gemeindeordnung) schließt noch nicht von der Wählbarkeit aus. Vor Antritt des Mandats oder Amtes hat sich die Gewählte oder der Gewählte zu entscheiden, ob sie oder er den Hinderungsgrund beseitigt, indem das Beschäftigungsverhältnis aufgegeben wird oder ob das Mandat oder Amt nicht angetreten wird.

9. Kann ein für eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung gewählter Mandatsträger (nach § 6b Absatz 3 Kommunalwahlgesetz) die Identität dieser Wählervereinigung bestätigen und sich gleichzeitig als Bewerber einer anderen Partei oder Wählervereinigung aufstellen lassen?

Ja. Ein bei der letzten regelmäßigen Kommunalwahl für eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung Gewählter kann den Wahlvorschlag dieser Wählervereinigung unterschreiben, so dass dieser vom Unterstützungserfordernis befreit ist (§ 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz), und er kann sich trotzdem zugleich als Bewerber einer anderen Partei oder Wählervereinigung aufstellen lassen.

10. Darf sich jemand als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung aufstellen lassen, obwohl er gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei ist?

Dies ist im Kommunalwahlrecht nicht verboten. Da ein Bewerber sich nach § 6a Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz nicht in mehrere Wahlvorschläge für diese Wahl aufnehmen lassen kann, kann er aber nicht gleichzeitig für seine Partei antreten. Tut er dies dennoch, wäre er in allen Wahlvorschlägen zu streichen § 7 Absatz 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz.

11. Können Bewerberinnen und Bewerber sich zur Kreistagswahl in mehreren Wahlkreisen des Landkreises aufstellen lassen?

Bewerberinnen und Bewerber zur Kreistagswahl können sich nur für einen Wahlvorschlag aufstellen lassen. Daher ist es nicht möglich, in mehreren Wahlkreisen zu kandidieren.

12. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich mit einer noch zu gründenden Wählervereinigung an den Kommunalwahlen zu beteiligen?

Wählervereinigungen müssen einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen, der sich bei mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen aus der Satzung ergeben muss.

Wählervereinigungen können mitgliedschaftlich organisiert sein, das heißt mit entsprechender Satzung und Regelungen zu Namen, Sitz, Organen, Zweck sowie Eintritt und Austritt der Mitglieder (in der Regel als eingetragener Verein). Ein Verein, der zu einem anderen Zweck gegründet wurde, kann nur dann eine Wählervereinigung sein, wenn er satzungsgemäß auch kommunalpolitische Ziele verfolgt und dies entsprechend in der Zielsetzung bzw. Zweckbindung nachweislich verankert ist. Daneben gibt es noch nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen, die keinerlei rechtliche Organisationsstruktur aufweisen. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen. Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Anforderungen an einen Wahlvorschlag regeln §§ 6 ff. Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung.

Wahlvorschlag

13. Wer kann Wahlvorschläge für die regelmäßigen Kommunalwahlen einreichen?

Wahlvorschläge für die regelmäßigen Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl, Kreistagswahl) können von Parteien, mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

14. Kann sich eine Kandidatin oder ein Kandidat auch in einem Wahlvorschlag aufstellen lassen, wenn sie oder er erst am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt?

Ja. Der Eintritt der Wählbarkeitsvoraussetzungen muss jedoch bei der Zulassung der Wahlvorschläge konkret vorhersehbar sein. Dies ist hinsichtlich der Volljährigkeit und der Mindestdauer des Wohnsitzes in der Gemeinde unproblematisch feststellbar, beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit jedoch in der Regel nicht möglich, auch nicht, wenn eine Einbürgerungszusicherung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, die noch die Entlassung aus der Drittstaatsangehörigkeit erfordert. Zu beachten ist allerdings, dass die Kandidatin oder der Kandidat zwar an der Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen sowie sich und das angestrebte Programm der Versammlung vorstellen darf, jedoch von der tatsächlichen Stimmabgabe zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der zum Zeitpunkt der Versammlung nicht vorliegenden Wahlberechtigung ausgeschlossen wird.

15. Können Wählbarkeitsbescheinigungen bereits vor der Aufstellungsversammlung der Wahlvorschläge bei den Kommunen abgefordert werden?

Die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 17 Sächsische Kommunalwahlordnung) wird von den Gemeinden in der Regel den Personen erteilt, welche in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung als Bewerber gewählt wurden, also nach dieser Versammlung. Eine Erteilung dieser Bescheinigung an eine noch nicht als Bewerber gewählte Person kommt dann in Betracht, wenn diese ein besonderes Interesse am Erhalt vorab hat, insbesondere, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fallgruppen der §§ 16, 31 Sächsische Gemeindeordnung bzw. §§ 14, 27 Sächsische Landkreisordnung betreffen und die Wählbarkeit der Person daher zweifelhaft ist.

16. Muss die Leiterin oder der Leiter der Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber selbst stimmberechtigt sein?

Nein. Sie bzw. er kann dann aber auch nicht selbst aktiv an der Abstimmung teilnehmen.

17. Wer hat die Niederschrift zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu unterzeichnen?

Zu den Unterzeichnern der Niederschrift gehören die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer. Außerdem haben neben der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zwei von der Versammlung bestimmte stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und diesen zuvor die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

18. Können Bewerberinnen und Bewerber von Wahlvorschlägen zugleich Vertrauensperson sein?

Bewerberinnen und Bewerber können für den Wahlvorschlag Vertrauensperson sein. Sie dürfen jedoch keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist.

19. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber darf ein Wahlvorschlag enthalten?

In kreisangehörigen Gemeinden mit einem Wahlkreis darf jeder Wahlvorschlag höchstens ein- bis zweimal so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

bis zu	500 Einwohnerinnen und Einwohnern	8
bis zu	1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10
bis zu	2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	12
bis zu	3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	14
bis zu	5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	16
bis zu	10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	18
bis zu	20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	22
bis zu	30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	26
bis zu	40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30
bis zu	50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	34
bis zu	60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	38
bis zu	80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	42
bis zu	150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	48
bis zu	400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	54
mit mehr als	400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	60.

Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sich nach der nächsthöheren oder der nächstniederen Größengruppe richtet; in der höchsten Größengruppe kann die Zahl um bis zu 10 erhöht werden (§ 29 Absatz 2 bis 4 Sächsische Gemeindeordnung).

In kreisangehörigen Gemeinden, die in mehrere Wahlkreise unterteilt sind sowie in Kreisfreien Städten und Landkreisen wird die Zahl der zu wählenden Gemeinde-/Stadtträtinnen und Gemeinde-/Stadtträte bzw. Kreisrätinnen und Kreisräte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit 1,5 multipliziert. Bruchteile werden aufgerundet.

Die Zahl der zu wählenden Kreisrätinnen/Kreisräte ist von der jeweiligen Einwohnergröße des Landkreises abhängig. Sie ergibt sich aus § 25 Absatz 2 Sächsische Landkreisordnung.

Die Zahl der zu wählenden Kreisrätinnen und Kreisräte beträgt in Landkreisen mit

bis zu	180 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	74
bis zu	220 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	80
bis zu	260 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	86
bis zu	300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	92
mehr als	300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	98.

20. Genügt es, wenn ein Wahlvorschlag nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber enthält?

Ja. Ein Wahlvorschlag kann auch nur aus einer Bewerberin oder einem Bewerber bestehen.

21. Kann ein bereits eingereichter Wahlvorschlag noch nachträglich geändert oder durch „Nachnominierungen“ ergänzt werden?

Das Kommunalwahlgesetz geht grundsätzlich davon aus, dass eine abschließende Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt wird. Es besteht jedoch bis zum Ende der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl [4. April 2024] 18:00 Uhr) die Möglichkeit, in einer erneuten Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag zu ändern oder zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung sollte dabei abschließend nochmals über den gesamten Wahlvorschlag beschließen, um eine eindeutige Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu schaffen. Zu beachten ist, dass sich dadurch der Inhalt des bisher eingereichten Wahlvorschlags ändert, mit der Folge, dass ggf. erneut Unterstützungsunterschriften beizubringen sind. Der insoweit geänderte Wahlvorschlag muss mit einer schriftlichen Erklärung der beiden Vertrauenspersonen eingereicht werden (§ 6d Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz).

22. Bei wem und bis wann ist ein Wahlvorschlag abzugeben?

Wahlvorschläge für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeiratswahlen sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl (4. April 2024), 18:00 Uhr, bei der/dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und für Kreistagswahlen bei der/dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses oder bei der/dem von ihr/ihm Beauftragten einzureichen (§§ 6, 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz).

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann durch den Wahlausschuss bis zum 34. Tag vor der Wahl (6. Mai 2024) verlängert werden, wenn für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung).

23. Wer prüft die Wahlvorschläge und lässt sie für die entsprechende Wahl zu?

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Wahlausschusses prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und ob sie den Erfordernissen der Sächsischen Gemeindeordnung, Sächsischen Landkreisordnung, dem Kommunalwahlgesetz und der Sächsischen Kommunalwahlordnung entsprechen. Werden Mängel festgestellt, sind die Vertrauenspersonen zu benachrichtigen und aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung von Wahlvorschlägen entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen eingeladen. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung.

24. Wann wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen?

Gründe für eine Zurückweisung von Wahlvorschlägen sind (§ 7 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz):

- verspätete Einreichung eines Wahlvorschlags,
- der Wahlvorschlag entspricht nicht den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, der Sächsischen Kommunalwahlordnung, der Sächsischen Gemeindeordnung oder der Sächsischen Landkreisordnung,
- bei der Bewerbung einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers, wenn die Versicherung an Eides, dass sie/er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat, (nach § 6a Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz) nicht abgegeben oder die Bescheinigung nach § 6a Absatz 3 Satz 4 Kommunalwahlgesetz nicht vorgelegt wurde.

Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber, so sind diese aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig, so sind die überzähligen in der Reihenfolge von hinten zu streichen. Gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers können alle Bewerberinnen und Bewerber und jede Vertrauensperson eines Wahlvorschlags sowie die oder der Vorsitzende des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde hat die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu entscheiden. Die gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde erhobene Klage hat für die Durchführung der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

Unterstützungsunterschriften

25. Wann ist ein Wahlvorschlag von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit?

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind nach dem Ergebnis der Landtagswahl 2019 die Parteien CDU, AfD, DIE LINKE, GRÜNE, SPD) oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl (§ 6b Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz). Dies gilt für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung nur, wenn er zusätzlich noch von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist (§ 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Obiges gilt für Wahlvorschläge zu Kreistagswahlen entsprechend wobei es auf die Vertretung im Sächsischen Landtag oder Kreistag ankommt.

Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf die bisherige Vertretung der Partei oder Wählervereinigung aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat an (§ 35a Kommunalwahlgesetz). Daher benötigt beispielsweise eine Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags nur im Gemeinderat und bisher nicht im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften zur Ortschaftsratswahl. Bei einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung ist noch das oben geschilderte Erfordernis der notwendigen Unterschriften zu beachten. Bei einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung sind also noch die Unterschriften der Mehrheit der für die

Wählervereinigung Gewählten, die dem Gremium zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, nötig (§ 6b Absatz 2, § 35a Absatz 2 Satz 3 und 4 Kommunalwahlgesetz). Bei bisheriger Vertretung im Ortschaftsrat also die Unterschrift der im Ortschaftsrat Vertretenen, bei Vertretung im Gemeinderat die Unterschrift der im Gemeinderat Vertretenen.

Dies gilt grundsätzlich entsprechend auch für die Wahlvorschläge zur Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Ein Wahlvorschlagsträger, der in der laufenden Amtszeit aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit einem anderen Wahlvorschlagsträger im Gemeinderat vertreten ist, kann sich, wenn er bei dieser Wahl wieder mit einem getrennten Wahlvorschlag antreten will, nicht auf das Privileg des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kommunalwahlgesetz berufen. Er muss – soweit kein anderer Privilegierungstatbestand greift – Unterstützungsunterschriften beibringen, da es sich bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag nicht um einen eigenen Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kommunalwahlgesetz handelt (§ 6e Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

26. Gilt die Befreiung von Unterstützungsunterschriften auch für die Wählervereinigungen, wenn diese sich umbenennen oder ihren kommunalpolitischen Zweck erweitern?

Bürgerinitiativen haben grundsätzlich das Recht, ihre Ziele zu erweitern und ihren Namen zu ändern; dies wird im Regelfall nicht dazu führen, dass sie ihre „Identität“ ändern und damit als „neue Wahlvorschlagsträger“ anzusehen wären. Eine Grenze wäre aber sicher dann erreicht, wenn Namen und Ziele der Initiative völlig ausgetauscht würden.

Tritt eine im Laufe der Wahlperiode umbenannte Wählervereinigung zur Wahl desjenigen Kreistags / Gemeinderats / Ortschaftsrats oder Stadtbezirksbeirats an, dem sie bislang unter dem früheren Namen angehört, regeln für mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen die Grundsätze der Rechtsnachfolge bei Vereinen die Feststellung der Identität, bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist die von den Unterstützungsunterschriften befreiende Identität durch die Unterschriften der aktuellen Gremienmitglieder gewährleistet.

Inwieweit in einem konkreten Einzelfall das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften besteht, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder Kreiswahlausschusses, die/der für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und für die Auflegung des Unterstützungsverzeichnisses zuständig ist.

27. Sind Wahlvorschläge von Wählervereinigungen vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit, wenn deren Kandidatinnen und Kandidaten bei der vorangegangenen Kommunalwahl, die als Mehrheitswahl stattfand, in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt wurden?

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet die entsprechende Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber statt (§ 30 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung, § 26 Absatz 4 Sächsische Landkreisordnung). Dasselbe gilt für die Wahl des Gemeinde- und Ortschaftsrates, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen weniger Bewerberinnen und Bewerber als zwei Drittel der festgelegten Zahl der Mitglieder des Gemeinderates umfassen. Ausschlaggebend für die Befreiung vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften ist auch hier, ob die Wählervereinigung bei der letzten Wahl, die als Mehrheitswahl stattgefunden hat, aufgrund eigenen Wahlvorschlags in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt worden ist oder nicht. Ein Wahlvorschlag benötigt dann

Unterstützungsunterschriften, wenn der Wahlvorschlagsträger noch nicht aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag vertreten ist, sondern lediglich Mitglieder der Wählervereinigung direkt von den Wählerinnen und Wählern vorgeschlagen und gewählt worden sind.

28. Wie verhält es sich mit Unterstützungsunterschriften, wenn sich Gemeinden vereinigt haben oder Gemeindeeingliederungen stattfanden?

Bei einer Gemeindevereinigung gehen alle an der Vereinigung beteiligten Gemeinden als Rechtssubjekte unter. Die Vereinbarung muss auch Bestimmungen über die vorläufigen Organe der Gemeinde enthalten. Bei einer Gemeindeeingliederung geht die einzugliedernde Gemeinde als Rechtssubjekt unter. Damit erlöschen die Ämter und Mandate ihrer Gemeindeorgane. Gleichzeitig erstrecken sich die Befugnisse der Organe der aufnehmenden Gemeinde auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

Bei Gemeindevereinigungen und Gemeindeeingliederungen bedarf ein Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung dann keiner Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl, wenn diese aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war. Für Wahlvorschläge einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung gilt dies entsprechend, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. (§ 6b Absatz 3 Kommunalwahlgesetz)

Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf ein Vertreten sein im Sächsischen Landtag, Gemeinderat oder Ortschaftsrat seit der letzten regelmäßigen Wahl an.

29. Kann ein Bewerber eines Wahlvorschlages seine Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag leisten, in dem er als Kandidat aufgeführt ist?

Ein Bewerber eines Wahlvorschlages kann für diesen selbst keine Unterstützungsunterschrift leisten. Darauf ist der Bürger bei der Leistung der Unterstützungsunterschrift hinzuweisen. Besteht er dennoch auf der Unterschriftsleistung, ist dies im Unterstützungsverzeichnis Anlage 22 Sächsische Kommunalwahlordnung unter Nummer IV zu vermerken.

30. Die Ortschaftsräte haben aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher gewählt. Für diesen wurde ein Nachrücker aus dem Wahlvorschlag der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in den Ortschaftsrat aufgenommen. Ist der Ortsvorsteher in die Berechnung der Mehrheit im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz einzubeziehen?

Nein. Mit seiner Wahl zum Ortsvorsteher scheidet dieser als Ortschaftsrat aus und ist nun als Ortsvorsteher als geborener Vorsitzender stimmberechtigt im Ortschaftsrat. Seinen Platz als Ortschaftsrat nimmt der Nachrücker ein. Damit gehört der Ortsvorsteher dem Ortschaftsrat nicht mehr als für die Wählervereinigung Gewählter an und ist bei der Mehrheit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz nicht mitzuzählen. Mitzuzählen ist der Nachrücker.

31. Wer darf eine Unterstützungsunterschrift leisten?

Eine Unterstützungsunterschrift für die Gemeinderats- und Kreistageswahlen darf nur von einer/einem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerberin oder kein Bewerber des Wahlvorschlages sein darf, geleistet werden. Für Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen dürfen Unterstützungsunterschriften nur von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlgebietes (also Ortschaft bzw.

Stadtbezirk), die keine Bewerberin oder kein Bewerber des Wahlvorschlages sein dürfen, geleistet werden. Wahlberechtigt ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk oder Landkreis) mit Hauptwohnsitz wohnt. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl mehrere Wahlvorschläge unterstützt, sind alle Unterschriften ungültig.

32. Wo wird die Unterstützungsunterschrift geleistet?

Für Wahlvorschläge zu Gemeinde-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahlen sind die Unterstützungsunterschriften bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Die elektronische Abgabe der Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde ist nicht möglich. Eine Straßensammlung ist nicht zulässig. Die genaue Adresse zur Leistung der Unterstützungsunterschriften in der Gemeindeverwaltung und die Öffnungszeiten sind der öffentlichen Wahlbekanntmachung zu entnehmen. Die Gemeinde bescheinigt die Identität und die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Unterschriftenblatt.